

Jenbacher Sozialzentrum

HEIMVERTRAG

2024

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Vertrag enthält abschließend alle erforderlichen Mindestangaben und entspricht den Anforderungen des Heimvertragsgesetzes BGBl I 12/2004. Dieses ist zwingend auf Verträge zwischen Einrichtungen, die der Unterkunft, Pflege und Betreuung dienen (wie z.B. Seniorenheime, Pflegeheime) und deren Bewohnerinnen und Bewohnern anzuwenden. Dabei ist es unbeachtlich, ob sich die Bewohner dauernd oder lediglich vorübergehend in diesem Heim aufhalten. Es steht den Vertragspartnern ähnlicher Rechtsverhältnisse – auf die das Heimvertragsgesetz keine Anwendung findet (wie z.B. Tagesstätten) – frei, im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus ebenfalls diesen Vertrag zu schließen. Ein bisher bestehender Vertrag mit der Bewohnerin/dem Bewohner wird durch den vorliegenden Vertrag ersetzt und so den neuen gesetzlichen Erfordernissen angepasst. Heimverträge unterliegen keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gerichtsgebührengesetzes BGBl 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.

Erstellt
HL P. Hohenauer
Datum: 05.02.2019

Aktualisiert:
HL P. Hohenauer
Datum: 16.01.2024

Geprüft:
PDL K. Hörl
Datum: 16.01.2024

Freigegeben:
Dr. L. Hohenauer
Datum: 16.01.2024

Heimvertrag 2024_V6.0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragspartner	2
§ 2 Vertreter	3
§ 3 Vertrauensperson	4
§ 4 Vertragsdauer	5
§ 5 Vertragsgegenstand (Unterkunft)	5
§ 6 Leistungsumfang	7
§ 7 Tarife	11
§ 8 Entgelt	12
§ 9 Entgeltanpassung	14
§ 10 Entgeltminderung	15
§ 11 Kautions- und sonstige Sicherheitsleistungen	16
§ 12 Vertragsauflösung	17
§ 13 Zimmerrückgabe bei Vertragsende	18
§ 14 Regelung im Todesfall	18
§ 15 Rechte des Bewohners	20
§ 16 Datenschutz	21
§ 17 Verschwiegenheitspflicht	21
§ 18 Haftung/Versicherung	22
§ 19 Ergänzende Vereinbarungen	22
§ 20 Gerichtsstand	23
§ 21 Barvorauslagen durch den Heimträger	23
§ 22 Hausordnung	23
Unterschriften	24

Anlage 1 - Hausordnung

§ 1 Vertragspartner

a) Als Bewohner

Familienname:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

 /

geboren am:

in:

Im Folgenden kurz „**Bewohner**“ genannt, (soweit in diesem Vertrag der Begriff **Bewohner** verwendet wird, kommt ihm keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Der Begriff ist bei der Anwendung von bestimmten Personen in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.)

und der

Marktgemeinde Jenbach als Heimträger

mit dem **Jenbacher Sozialzentrum** als Gemeindeeinrichtung

Bräufeldweg 22

6200 Jenbach

Telefon: 05244/61711

Fax: 05244/61711-69

E-Mail: jes@jenbach.at

Im Folgenden kurz „**Jenbacher Sozialzentrum**“ genannt.

§ 2 Vertreter

- Der **Bewohner** übernimmt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, seine Rechtsgeschäfte in vollem Umfang selbst.
- Der **Bewohner** kann, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, seine Rechtsgeschäfte nicht selbstständig übernehmen und wird vertreten durch
 - gewählte Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Eintragung im ÖZVV.
 - gesetzlicher Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Eintragung im ÖZVV.
 - gerichtlicher Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Eintragung im ÖZVV.

Familienname:

Vorname:

Straße:

PLZ / Ort:

 /

Telefon:

E-Mail:

Verwandtschaftsgrad:

Der Erwachsenenvertretungen oder der Vorsorgebevollmächtigte nimmt die Rechte des Bewohners ausschließlich in dessen Namen wahr. Eine darüberhinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags besteht nicht.

§ 3 Vertrauensperson

Der Bewohner macht folgende Vertrauensperson namhaft, welche sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung bzw. an die Pflegedienstleitung wenden kann, der Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist.

Familienname:

Vorname:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Verwandtschaftsgrad:

Weiters beauftragt der Bewohner, die von ihm genannte Vertrauensperson, sein Bewohnerzimmers innerhalb einer Woche nach seinem Ableben zu räumen.

Es steht dem Bewohner frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

§ 4 Vertragsdauer

- Das Vertragsverhältnis beginnt – sofern der Gesundheitszustand des Bewohners sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die erforderliche Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist – mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, das ist der **Datum** und wird vorerst für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Im Falle der Gewährung der Mindestsicherung innerhalb dieser 6 Monatsfrist verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am **Datum** und endet am **Datum** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Vertragsgegenstand (Unterkunft)

1) Das Jenbacher Sozialzentrum überlässt dem Bewohner

- einen Platz im **Einzelzimmer**,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von **25 m²**
- einen Platz im **Zweibettzimmer**,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von ca. **34 m²**

Die Ausstattung des Pflegezimmers umfasst:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Signalnotrufanlage |
| <input checked="" type="checkbox"/> fahrbares Nachtkästchen | <input type="checkbox"/> Sideboard |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> Sideboard mit Kühlschrank |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tisch mit 2 Stühlen | <input type="checkbox"/> Balkon |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nasszelle mit Waschbecken, Dusche, WC, | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss | |
| <input checked="" type="checkbox"/> TV-Gerät mit Kabelanschluss | |

Die Räumlichkeiten wurden besichtigt nicht besichtigt

- 2.) Dem Bewohner ist es gestattet das Zimmer mit eigenen Einrichtungsgegenständen und persönlichen Dingen, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, zu ergänzen – **die Ausnahme sind Teppiche.**
- 3.) Der Bewohner hat das Pflegezimmer sowie die Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
- 4.) Die Mitarbeiter des Jenbacher Sozialzentrums oder ein von ihnen Beauftragter kann das Pflegezimmer nach vorheriger Anmeldung betreten, um sich vom Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Ebenso hat der Bewohner die Durchführung von notwendigen Reparaturarbeiten in seinem Pflegezimmer als auch Nutzungseinschränkungen in Gemeinschaftseinrichtungen wegen notwendiger Sanierungsarbeiten zu dulden.
- 5.) Schäden in dem ihm überlassenen Pflegezimmer hat der Bewohner unverzüglich den Mitarbeitern mitzuteilen. Der Bewohner haftet für Schäden, die durch schuldhaftes bzw. grob fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen und hat die Reparaturkosten zu ersetzen.

Verlegungsmöglichkeiten

Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters, in Absprache mit der Pflegedienstleitung, zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Zimmers berechtigt, wenn dies dem Bewohner zumutbar ist. Dies ist der Fall bei kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft, aber auch bei Änderung der Pflegebedürftigkeit des Bewohners.

§ 6 Leistungsumfang

Das Monatsentgelt umfasst folgende Leistungen, Leistungsänderungen durch das Jenbacher Sozialzentrum sind soweit zulässig, als sie dem Bewohner zumutbar sind, besonders wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

1.) UNTERKUNFT

Neben der Benützung des Pflegezimmers gehören folgende Leistungen zum Paket der Unterkunft:

Betriebs- und Bewirtschaftungskosten

- Strom, Wasser, Heizung
- sonstige Betriebskosten

Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

- Pflegebad
- Öffentliche Toiletten
- Aufenthalts- und Essbereiche
- Cafeteria
- Kapelle
- Snoezelingraum
- Garten

2.) GRUNDBETREUUNG

Allgemeine Angebote

- Ärztliche Betreuung wird nach Bedarf im Rahmen der freien Arztwahl organisiert (Es befindet sich kein Arzt im Haus.)
- 24-stündiger Bereitschaftsdienst
- Terminkoordination ärztlich angeordneter Therapien (z.B. Physio- Ergotherapie)

- bei Bedarf Besuch eines psychiatrischen Konsiliararztes
- katholischer Gottesdienst in der Kapelle findet 1x pro Woche statt
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Terminkoordination seelsorgerischer Betreuung
- Terminkoordination von Fußpflege und Friseur im Haus
- Tagesgestaltung gemäß Programm (Tages und Wochenprogramm laut Aushang)
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie auch Bildungs- und Beschäftigungsveranstaltungen
- Gymnastik

Reinigung und Wäscheservice

- Tägliche Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle –
Sonn- und Feiertags nach Bedarf
- Reinigung der Fenster – mind. 2x im Jahr und nach Bedarf
- Waschen der Vorhänge – 2x pro Jahr und nach Bedarf
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche – 1x pro Woche und nach Bedarf
- Bereitstellen und Reinigung der Handtücher, Waschlappen – 2x pro Woche und nach Bedarf
- Reinigung der privaten Kleidung mit Ausnahme chemischer Reinigung

Serviceleistungen (Verwaltung)

- Telefonvermittlung
- Post- und Apothekendienst
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten, Information und Unterstützung zur Erlangung von Mindestsicherung, Pflegegeld und bei sonstigen Behördenwegen. Es werden keine Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt.

Ist der Bewohner auf eigene Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, ist die Leistung der Grundbetreuung davon gedeckt.

3.) VOLLVERPFLEGUNG

- Frühstück
- Mittagessen
- Jause (Kaffee, Tee)
- Abendessen

Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen mindestens dreimal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten werden jeweils alkoholfreie Getränke serviert.

Die Menüpläne werden dem Bewohner in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und sind auf den TV-Geräten auf Kanal 1 zu sehen.

Dem Bewohner wird in wechselseitigem Einvernehmen bzw. nach ärztlicher Verordnung Schon- oder Diätkost bereitgestellt. Auf Wunsch wird vegetarische Kost serviert.

Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

Der Heimträger bietet keine zusätzliche Verpflegung an.

4.) PFLEGE

Ziel der pflegerischen Betreuung ist die Aktivierung und Rehabilitation des Bewohners. Pflege durch erfahrenes qualifiziertes Fachpersonal im Tag- und Nachdienst, je nach Bedarf: z.B.

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- Alltagshilfen, Hilfe bei der Lagerung, Hilfe beim Zubettgehen und Aufstehen sowie die Hilfe im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen.

- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens
- Sprechstunde für pflegerische Maßnahmen mit der Pflegedienstleitung
- Erstellung eines individuellen Pflegeplans entsprechend den Erfordernissen
- Hilfe im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentengebaren, Anlegen von Verbänden). Die Kosten für Medikamente, Therapien usw. gehen zu Lasten des Bewohners, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen

5.) PFLEGEDOKUMENTATION

Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse zu enthalten:

- Die Pflegeanamnese (Erhebung der Pflegebedürfnisse, Ressourcen und Pflege-Abhängigkeit)
- Die Pflegediagnose (Feststellung der Pflegebedürfnisse)
- Die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
- Die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerische als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereichen)
- Die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen
- Der Bewohner bzw. dessen Vertreter sowie der Vertrauensperson ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben.
- Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung eines Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
- Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
- Die Pflegedokumentation ist 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 7 Tarife

Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz je nach Pflegeleistung in 7 Stufen und beträgt monatlich (Stand 2024) in der Stufe

Stufe 1	€ 192,00
Stufe 2	€ 354,00
Stufe 3	€ 551,60
Stufe 4	€ 827,10
Stufe 5	€ 1.123,50
Stufe 6	€ 1.568,90
Stufe 7	€ 2.061,80

- 1.) Die Verrechnung des Pflegeentgeltes erfolgt in 7 Stufen, nach landesgesetzlichen bzw. nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen.
- 2.) Die Verrechnung des Pflegeentgeltes erfolgt aufgrund des vertraglich zwischen dem Land und dem Heimträger geregelten Verrechnungsaufwandes.
- 3.) Die geltenden Netto Verrechnungssätze vom Jenbacher Sozialzentrum für das **Jahr 2024** betragen:

Unterkunft, Grundbetreuung und Vollverpflegung pro Tag € 72,04
für **Pflegeleistungen** beträgt das **tägliche Pflegeentgelt zusätzlich**

Wohnheim / Pflegestufe 1	€ 22,10
Wohnheim / Pflegestufe 2	€ 39,77
Pflegeheim / Pflegestufe 3	€ 67,17
Pflegeheim / Pflegestufe 4	€ 94,58
Pflegeheim / Pflegestufe 5	€ 114,90
Pflegeheim / Pflegestufe 6	€ 132,58
Pflegeheim / Pflegestufe 7	€ 141,41

- 4.) Übernimmt ein anderer Kostenträger, zur Gänze oder teilweise, die Zahlung des Entgelts, so kann der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger abrechnen.

§ 8 Entgelt

Der Bewohner wird bei Vertragsbeginn in die **Pflegestufe 3** eingestuft, somit kommt folgender Verrechnungssatz zur Anwendung:

Pflegeheim / Pflegestufe 3

dies ergibt ein **Tagesentgelt** von gesamt

€ **netto** / € **brutto pro Tag**

ein **Monatsentgelt** von gesamt

€ **brutto pro Monat (inkl. 10% MwSt.)**

Für **Teilzahler** wird die 10% Mehrwertsteuer vom Land Tirol getragen und es gilt das Netto- Entgelt.

Selbstzahler müssen seit 01.01.2014 auf Grund einer Neuregelung des Landes Tirol die Mehrwertsteuer selbst tragen und es gilt das Brutto-Entgelt.

Das Monatsentgelt ist jeweils **im Vorhinein** bis **zum 5. des Monats** zu erbringen. Der Bewohner ist einverstanden, dass das dem Jenbacher Sozialzentrum zustehende monatliche Entgelt im **Lasteinzugsverfahren** von einem inländischen Bankkonto bis auf Widerruf eingezogen wird. Eine Änderung der Bankverbindung oder Kontonummer ist unverzüglich bekannt zu geben.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die teilweise oder gänzliche Zahlung des Entgelts so rechnet der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

Der Bewohner hat zur **Abdeckung der Heimkosten** folgende Beiträge zu leisten:

- 80 % der Nettopension(en) ohne Sonderzahlungen
- Gewährtes Pflegegeld abzüglich des zu verbleibenden **Taschengeldes** (derzeit. **€ 55,20**)
- Laufendes Einkommen z.B. aus Vermietung, Unterhalt usw.
- Ansprüche aus Übergabe- oder Ausgedingeverträgen, Leibrenten, Fruchtgenuss und ähnliche Leistungen.

- 1.) Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, bzw. sich der Pflegeaufwand gegenüber einer allfälligen Pflegegeldeinstufung verändert hat, ist der Heimträger berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von der Bewohnerin/dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen eines Pflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.
- 2.) Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nach zu verrechnen bzw. gut zu schreiben.
- 3.) **Bevollmächtigung im Pflegegeldverfahren:**
Der Heimträger ist berechtigt, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke bevollmächtigt der Bewohner den Heimträger, vertreten durch die Pflegedienstleitung der Einrichtung, die allgemeine, uneingeschränkte Vollmacht, den Bewohner im Pflegegeldverfahren vor dem zuständigen Entscheidungsträger zu vertreten, Anträge zu stellen, die Klage zu erheben und zurückzuziehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Urteile, anzunehmen, Vergleiche jeder Art abzuschließen, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen und überhaupt alles vorzukehren, was sie/er für nützlich und notwendig erachten wird. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Verhinderungsfalle die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten seiner Wahl zu übertragen oder Untervollmachten zu erteilen.
- 4.) Das in Pflegegeldgesetzen des Bundes enthaltene Recht des Heimträgers, Anträge auf Pflegegeld einzubringen, bleibt hiervon unberührt. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen/gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.
- 5.) Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

§ 9 Entgeltanpassung

1.) Entgeltänderung im Zuge von Kostenänderungen

- 1.1 Jeweils zum **1. Jänner eines Jahres** erfolgt eine Anpassung der Preise.
- 1.2 Das Entgelt gem. § 7 wird angepasst unter Bezugnahme auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000 (VPI 2000). Als Bezugsgröße dienen jeweils die für den Monat August eines jeden Jahres verlautbarten Indexzahlen.
- 1.3 Das Jenbacher Sozialzentrum ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich um

- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe
- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen des Vertragsbediensteten Gesetzes
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals
- Gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- Änderungen betreffend des Leistungsumfangs von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger in Folge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem Bewohner bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

2.) **Entgeltänderung im Zuge von Leistungsänderungen**

Der Heimträger ist schließlich berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf des Bewohners geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimes erfolgt gemäß § 6. Der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe.

Kommt der Bewohner bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem auf den Bewohner anwendbaren Landesgesetz berechtigt, für den Bewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen.

Der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 10 Entgeltminderung

- 1.) Nimmt ein Bewohner Leistungen nicht in Anspruch, ist er grundsätzlich nicht zur Rückforderung des Entgeltes oder eines Teiles davon berechtigt.
- 2.) Ab dem 3. Tag der **krankheitsbedingten** Abwesenheit reduziert sich der Tagsatz um 10% des jeweiligen gesamten Tagsatzes (Freihaltetagsatz). Der Tag der stationären Aufnahme in der Krankenanstalt gilt dabei als 1. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit, der Tag der Entlassung gilt als letzter Tag der Abwesenheit.
- 3.) Ab dem 1.Tag einer **urlaubsbedingten** Abwesenheit wird ein um 10% verminderter Tagsatz (Freihaltetagsatz) verrechnet.
- 4.) Das Entgelt mindert sich, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach Dauer und der Schwere des Mangels.

§ 11 Kaution / sonstige Sicherheitsleistungen

- Der Bewohner hat keine Kaution zu hinterlegen.
- Der Bewohner erlegt eine Kaution/Sicherheitsleistung in Höhe von

Euro

(in Worten)

Die Kaution beträgt

- Euro bei einem Bewohner, bei dem das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialhilfe geleistet wird, maximal den Betrag von Euro 300,-.
- in allen anderen Fällen maximal das Entgelt einer Monatsgebühr

Die Kaution bzw. Sicherheitsleistung darf ausschließlich zur Abdeckung von offenen Forderungen gegen den Bewohner wegen Entgeltrückständen, wegen der Behebung von durch den Bewohner verschuldeten Schäden (ausgenommen normale Abnutzung) oder wegen Bereicherung (z.B. wegen Zahlungen, die der Heimträger für den Bewohner schon ausgelegt hat), verwendet werden.

Wenn der Heimträger die Kaution in Anspruch nehmen will, muss er den Bewohner, dessen Vertreter bzw. die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen. Die Kaution bzw. Sicherheitsleistung ist auf ein vom Heimträger gesondert anzulegendes Konto einzuzahlen und bei Vertragsende – soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war – zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen an den Bewohner bzw. seinen Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Dabei kann der Heimträger die von ihm geleisteten oder ihm angelasteten Abgaben und Kontengebühren abziehen.

Die vereinbarte Kaution bzw. Sicherheitsleistung kann auch durch

- eine Bankgarantie oder
- Übergabe eines Überbringersparbuches (ohne Lösungswort)

erbracht werden.

§ 12 Vertragsauflösung

1.) Auflösung von unbefristeten Verträgen

- 1.1. **Der Bewohner** kann lt.§ 27h KSchG 1979 das Vertragsverhältnis – vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund – jederzeit unter Einhaltung einer *einmonatigen* Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende schriftlich oder mündlich kündigen. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.
- 1.2. **Der Heimträger kann diesen Vertrag** aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer *einmonatigen* Kündigungsfrist, im Falle der lit. a) aber einer Frist von *drei* Monaten, zum jeweiligen Monatsende auflösen.

Ein **wichtiger Grund** liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Betrieb im Jenbacher Sozialzentrum eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird
- b) durch ein medizinisches Gutachten festgestellt wird, dass sich der physische oder psychische Gesundheitszustand des Bewohners auf Dauer so verschlechtert hat, dass eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung oder Pflege im Jenbacher Sozialzentrum nicht mehr möglich ist oder dass der Bewohner auf Grund dieses Zustandes zur Gefahr für sich oder für seine Mitbewohner werden könnte.
- c) der Bewohner den Betrieb im Jenbacher Sozialzentrum trotz einer Ermahnung des Heimträgers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Jenbacher Sozialzentrum, seinen Mitarbeiter*innen oder anderen Bewohnern ein weiterer Aufenthalt nicht mehr zugemutet werden kann.
- d) der Bewohner trotz eine nach Eintritt der Fälligkeit mit der Zahlung des Entgeltes mindestens 2 Monate in Verzug ist.

1.3. Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat ihn der Träger zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des Bewohners und dessen Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes einzuladen. Der Träger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit einem eingeschriebenen Brief zu übersenden.

1.4. Die Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Im Anlassfall einer mündlichen Kündigung ist dies der Heimleitung direkt mitzuteilen. Sowohl bei schriftlicher als auch bei mündlicher Kündigung ist dies dem Heimbewohner, als auch deren Vertreter, sowie Vertrauenspersonen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2.) Vertragsauflösung von befristeten Verträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf.

Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages durch den Bewohner nach § 12 1.1 und zur Kündigung durch den Heimträger nach § 12 1.2. bleibt unberührt.

§ 13 Zimmerrückgabe bei Vertragsende

1.) Der Pflegeplatz ist bei Vertragsende durch Kündigung oder Todesfall vollständig zu räumen. Es gelten dieselben Regelungen wie unter § 14 1-5.

§ 14 Regelung für den Todesfall

1.) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Ein bereits im Voraus durch den Bewohner gezahltes Entgelt wird vom Jenbacher Sozialzentrum

an die Rechtsnachfolger des Bewohners anteilig, sofern sämtliche Ansprüche im Jenbacher Sozialzentrum abgedeckt sind, gegen einen Nachweis der erbrechtlichen Berechtigung, rückerstattet.

- 2.) Der Heimträger ist grundsätzlich, eine Woche nach erfolgter Vertragsauflösung, zur Neuvergabe des Zimmers berechtigt. **Als verantwortliche Person, für die Räumung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, bevollmächtigt der Bewohner die dem Jenbacher Sozialzentrum genannte Vertrauensperson.**

Die Vertrauensperson verpflichtet sich, bei der Räumung eine Mitarbeiter*in des Jenbacher Sozialzentrum zuzuziehen und vorgefundenes Bargeld, Sparbücher, Schmuck und sonstige erkennbare Wertgegenstände nach entsprechender Dokumentation, der Heimleitung, Pflegedienstleitung oder einer Verwaltungsmitarbeiterin zu übergeben. Die Wertgegenstände werden dem zuständigen Notar gemeldet und bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht verwahrt.

- 3.) Sollte das Zimmer innerhalb einer Woche nach Vertragsauflösung nicht vollständig durch die genannte Vertrauensperson von den persönlichen Gegenständen geräumt sein, ist der Heimträger berechtigt – im Beisein eines Zeugen – eine Inventarliste zu erstellen und die komplette Räumung des Zimmers zu veranlassen.

- 4.) Ab dem 2. Monat nach Vertragsauflösung kann der Heimträger eine Lagergebühr von monatlich € 200,- den gesetzlichen Erben verrechnen.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von den Erben die Abholung der eingelagerten persönlichen Gegenstände innerhalb von 3 Monaten ab dem Todestag, sowie der Wertgegenstände 2 Woche nach Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht, zu verlangen. Widrigenfalls ist der Heimträger berechtigt, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

- 5.) Das Jenbacher Sozialzentrum darf die nachgelassenen Vermögenswerte des Bewohners nur gegen einen Nachweis der erbrechtlichen Berechtigung (Gerichtsbeschluss) aushändigen.

§ 15 Rechte des Bewohners

Das Jenbacher Sozialzentrum hat in seinem Wirkungsbereich für die Wahrung folgender Rechte des Bewohners zu sorgen.

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden und auf Einsicht in die Pflegedokumentation
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner
- das Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern
- Der Bewohner hat das Recht auf Kontaktaufnahme mit der Heimanwaltschaft (Telefonnummer: +43 512 508 7710; E-Mail: heimanwaltschaft@tirol.gv.at).
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Der Bewohner hat die Möglichkeit, für den Fall seiner späteren Äußerungsunfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung soll der Bewohner beim Heimträger hinterlegen.

§ 16 Datenschutz

- 1.) Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen. Auf das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009, wird verwiesen.
- 2.) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass
 - seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten sowie für die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Mindestsicherung, Pflegegeld oder für Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.
 - der behandelnde Arzt die Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.
 - das Heim, zur besseren Orientierung, im Bereich der Zimmertür den Namen und ein Foto des Bewohners anbringt. Auf der Homepage, auf der Facebookseite und im Infokanal des Heimes, sowie im Amtsblatt der Marktgemeinde Jenbach wird verschiedentlich über Aktivitäten im Heim berichtet. Hierbei gemachte Fotos dürfen in diesen Medien veröffentlicht werden. Ein Widerruf der Zustimmung zur Verwendung der personenbezogenen Daten ist jederzeit schriftlich möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung dieser Daten.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Die im Jenbacher Sozialzentrum tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit, über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, verpflichtet. Insbesondere über den Gesundheitszustand, persönlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Verhältnisse der Bewohner. Diese Verschwiegenheitspflicht gemäß Datenschutzgesetz 2000 ist auch durch entsprechende Verpflichtungserklärungen der Dienstnehmer sichergestellt.

§ 18 Haftung/Versicherung

1.) Das Jenbacher Sozialzentrum haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen im Jenbacher Sozialzentrum, aber nicht für Fälle von Zufall oder höherer Gewalt.

2.) Der Heimträger schließt eine Versicherung zur Deckung von Schäden, welche der Bewohner dem Heimträger zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht, ab.

Der **Heimträger haftet nicht** für Schäden, welche durch den **Bewohner an Dritten** verursacht werden. Diesbezüglich **empfiehlt** der Heimträger **dem Bewohner** eine **private Haftpflicht abzuschließen**.

3.) Die vom Bewohner eingebrachten **Gegenstände** bleiben **sein Eigentum**; ihre **Versicherung gegen Schäden** aller Art (z.B. Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) **steht** ihm **frei** und **wird angeraten**.

4.) Das Jenbacher Sozialzentrum **haftet nicht** für das **Abhandenkommen** von Wertsachen oder Geld des Bewohners.

Dem Bewohner steht zur Verwahrung kleiner persönlicher Gegenstände ein Schließfach in seinem Zimmer zur Verfügung.

Vom Heimträger wird jedoch **empfohlen keinerlei Wertsachen im Zimmer aufzubewahren**.

§ 19 Ergänzende Vereinbarungen

1.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des Bewohners dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

2.) Der Bewohner, dessen Vertreter oder die Vertrauensperson bestätigen, mit Unterfertigung der Urkunde, eine Abschrift der Vertragsurkunden erhalten zu haben.

3.) Der Bewohner bestätigt, vor Vertragsabschluss über die angebotenen Leistungen und ihre Entgelte, die Rechte und Pflichten des Bewohners und des Leistungserbringers sowie über die Ausstattung, die Hausordnung und die Pflegeeinstufung ausreichend informiert worden zu sein.

§ 20 Gerichtsstand

Für Klagen des Heimträgers gegen den Bewohner aus diesem Vertrag ist nur das örtlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein bzw. gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt.

Für Klagen des Bewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

§ 21 Barvorauslagen durch den Heimträger

Der Bewohner und die in § 3 angeführte Vertrauensperson beauftragen die Heimverwaltung, Barvorauslagen z.B. für Medikamente, Rezeptgebühren, Friseur- und Fußpflege, Pflegemittel, Konsumation in der Cafeteria, hausinterne Telefonrechnungen, div. Ausgaben welche vom Taschengeld bezahlt werden, im Auftrag und Namen des Bewohners zu tätigen. Die Weiterverrechnung an den Bewohner erfolgt bei der nächsten Monatsabrechnung. Sollte eine Verrechnung an den Bewohner nicht möglich sein, verpflichtet sich die unterzeichnende Vertrauensperson, den Rechnungsbetrag zur Einzahlung zu bringen.

§ 22 Hausordnung

Die Hausordnung laut Anlage ist Bestandteil des Heimvertrages und für die Bewohner verbindlich. Der Bewohner erklärt mit seiner Unterschrift, die Hausordnung zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben und eine Ausfertigung erhalten zu haben.

Die Punkte Ruhezeiten, Wäsche, Haustiere, Mahlzeiten und Seelsorge können einseitig durch den Heimträger geändert werden.

Unterschriften

Bewohner:

Vertreter des Bewohners:

- Erwachsenenvertreter/in
- Einstweilige/r Erwachsenenvertreter/in
- schriftlich Bevollmächtigte/r

Heimträger bzw. Vertreterin des Heimträgers:

Marktgemeinde Jenbach
Heimleitung Petra Hohenauer

Bewohner
bzw. sein bevollmächtigter Vertreter

Vertrauensperson

für den Heimträger
bzw. seine Vertreterin

Jenbach, am _____